

# Verordnung über das Campingwesen

Vom Kleinen Landrat am 5. Juni 2007 erlassen

## Art. 1

Auf dem Gebiet der Landschaft Davos ist das Campieren, d. h. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen, ausserhalb von behördlich bewilligten Campingplätzen bzw. der Campingzone untersagt.<sup>1</sup> Platzpflicht

## Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

## Art. 3

Für den gewerbsmässigen Betrieb eines Campingplatzes auf dem Gebiet der Landschaft Davos bedarf es einer Bewilligung des Kleinen Landrates.<sup>2</sup> Bewilligungspflicht  
a) für den Betrieb

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller hinlänglich für einen einwandfreien Betrieb Gewähr bietet, und wenn auf dem Platze selbst die erforderlichen hygienischen Einrichtungen vorhanden sind.

Der Kleine Landrat kann den befristeten Betrieb eines Campingplatzes bewilligen.

## Art. 4

Weitere Bewilligungen, wie insbesondere für den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken, nach den jeweils geltenden Gesetzen<sup>3</sup>, bleiben vorbehalten. b) weitere

## Art. 5

Der Bewilligungsinhaber hat eine Platzordnung aufzustellen; diese bedarf der Genehmigung des Kleinen Landrates. Platzordnung

Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Platzordnung verantwortlich.

<sup>1</sup> BauG, DRB 60; Art. 88 Abs. 4

<sup>2</sup> BauG, DRB 60; Art. 88

<sup>3</sup> LMG, SR 817.0; GWG(GR), BR 945.100; GWG (Davos), DRB 30.2

## 30.22

### Art. 6

Platzkontrolle Alle auf bewilligten Campingplätzen Campierenden haben sich in die Platzkontrolle einzutragen. Die amtliche Fremdenkontrolle bestimmt deren Form.

Die Campierenden sind zur Zahlung des von der Gemeinde bewilligten und vom Platzgeber erhobenen Mietgeldes und zur Entrichtung der gesetzlichen Gästetaxe<sup>1</sup> verpflichtet.

### Art. 7

Strafbestimmungen Verstösse gegen diese Verordnung werden mit Bussen gemäss den massgeblichen Gesetzen<sup>2</sup> geahndet. Im Wiederholungsfalle kann eine Platzsperre oder die Wegweisung verfügt werden.

### Art. 8

In-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Mit ihrem In-Kraft-Treten wird die Verordnung über das Campingwesen vom 19. Dezember 1983 aufgehoben.

<sup>1</sup> DRB 23

<sup>2</sup> DRB 30.2; DRB 31.1; DRB 60